

## 2. Turnierordnung des BRSNW

Stand: 24. Januar 2024

### Hinweis:

Die Verwendungen der männlichen Bezeichnungen (z.B. Spieler, Schiedsrichter, Turnierleiter usw.) gelten auch für weibliche Personen.

### I. Allgemeines

1. Diese Turnierordnung gilt für alle Turniere und Spiele, die vom BRSNW und seinen Untergliederungen veranstaltet werden und nach den Regeln des DBS ausgetragen werden.
2. Der Vorstand des BRSNW kann bestimmen, dass diese Ordnung auch auf andere Spielarten Anwendung findet.

### II. Landesturniere

1. Eintägige Turniere
  - 1.1 Eintägige Turniere werden dann veranstaltet, wenn mindestens 2 und maximal 6 Mannschaften beteiligt sind. Spielgemeinschaften zählen hierbei als nur von einem Verein gestellt. Für Einzelspiele ist die Beteiligung von Spielern aus wenigstens 3 Bezirken erforderlich.
  - 1.2 Landesmeister werden nur unter wettkampfgerechten Mannschaften ermittelt
    - 1.2.1 Bei Einzelspielen wird ein Landesmeister nur dann ermittelt, wenn in der betreffenden Wettkampfklasse wenigstens 4 Teilnehmer starten, die sich auf Bezirksebene qualifiziert haben. Beim Nichterfüllen der Teilnehmerzahl kann ein Start in der nächsthöheren Wettkampfklasse (mit einer leichteren Behinderung) zugelassen werden.
2. Mehrtägige Turniere
  - 2.1 Bei mehrtägigen Turnieren ist der Abschnitt II Ziffer 1.2 anzuwenden.
3. Rundenspiele
  - 3.1 Rundenspiele sind Landesturniere, die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes (Spielzeit) an mehreren Terminen durchgeführt werden, wenn mehr als 4 Mannschaften antreten. Die teilnehmenden Mannschaften können auf eine oder mehrere Leistungsgruppen in verschiedenen Leistungsebenen verteilt werden. In jeder Gruppe muss jede Mannschaft einmal während der Spielzeit gegen jede andere Mannschaft der Gruppe spielen.
  - 3.2 Jede Spielzeit der Rundenspiele beginnt mit dem ersten Turnier in der jeweiligen Spielart und endet nach Abschluss des letzten Turniers.

- 3.3 Die höchste Leistungsgruppe in der Spielart ist die Landesliga. Sie soll höchstens 16 Mannschaften umfassen. Ausnahmen kann der Abteilungsvorstand Spiele zulassen.
- 3.4 Sind in einer Spielart mehr Mannschaften vorhanden, so werden unterhalb der Landesliga weitere Leistungsgruppen gebildet, die sich in Ober- und Bezirksliga, absteigend nach der Leistungsstärke, untergliedern. Innerhalb der Ober- und Bezirksliga können mehrere Gruppen gebildet werden. Ausnahmen bestimmt der Abschnitt XIII. (Sonderregelungen).
- 3.5 Landesmeister in jeder Spielart ist die Mannschaft der Landesliga, die nach Abschluss der Rundenspiele den ersten Platz in der Tabelle einnimmt.

### **III. Mannschaften**

1. Zur Teilnahme an Landesturnieren sind nur solche Mannschaften zugelassen, deren Verein Mitglied im BRSNW ist.
2. Folgende Mannschaften können gebildet werden:
  - 2.1 Vereinsmannschaften. Die Spieler müssen Mitglied des betreffenden Vereins sein.
  - 2.2 Spielgemeinschaften. Spielgemeinschaften können aus Mitgliedern mehrerer Vereine gebildet werden, wenn in der betreffenden Spielart keiner der beteiligten Vereine bereits eine eigene Mannschaft stellt, an keiner weiteren Spielgemeinschaft beteiligt und die Spielgemeinschaft vom BRSNW anerkannt ist.

Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist bei der Geschäftsstelle des BRSNW von den beteiligten Vereinen zu beantragen. Die Anerkennung obliegt dem Abteilungsvorstand Spiele, der darüber eine Bescheinigung ausstellt. Die Bescheinigung ist vor Turnierbeginn dem Schiedsrichter oder dem Turnierleiter vorzulegen.
  - 2.3 Mitgliedschaft in mehreren Vereinen: Wird in einem Verein eine Spielart wettkampfmäßig nicht angeboten, kann ein Spieler eine Zweitmitgliedschaft in einem anderen Verein erwerben. Für die Spielberechtigung gilt der Abschnitt IV. Ziffer 6. Der Erwerb dieser Doppelmitgliedschaft ist bei der Geschäftsstelle des BRSNW mit An- und Abmeldedatum bzw. Ummeldung zu beantragen.

Die Anerkennung obliegt dem Abteilungsvorstand Spiele.
  - 2.4 Alle Mannschaften müssen vor der Spielzeit oder vor Beginn der Landesturniere zu den in den Ausschreibungen genannten Terminen gemeldet sein. Meldungen neuer Mannschaften müssen vor Saisonbeginn der betreffenden Spielart der Geschäftsstelle des BRSNW vorliegen.

### **IV. Vereinswechsel**

1. Ein Spieler, der seinen Wohnort (erster Wohnsitz) wechselt, ist unmittelbar nach dem Wechsel ohne Sperrfrist in einem neuen Verein seines neuen Wohnortes spielberechtigt, wenn er diesem Verein beitrifft.

2. Ein Vereinswechsel für einen Spieler ist ohne Sperrfrist nur nach Abschluss der Spielzeit bis zum 31. Mai des Jahres möglich.

**Ausnahme:**

In Spielarten, in denen die Deutsche Meisterschaft nach dem 31. Mai stattfindet, ist ein Wechsel innerhalb von 14 Tagen, nach der jeweiligen Deutschen Meisterschaft erlaubt.

Jeder Vereinswechsel ist der BRSNW-Geschäftsstelle unter Beifügung des Startpasses zu melden. Es gilt das Datum des jeweiligen Poststempels.

3. Bei einem Wechsel außerhalb der Transferzeit oder ohne Wohnortwechsel erhält der Spieler eine Sperre bis zum Ende der laufenden Spielzeit. Eine Sperrfrist entfällt bei einem Nichteinsatz in den abgelaufenen Rundenspielen. Bei Vereinswechsel muss eine formlose Ummelde-Bestätigung des neuen und des alten Vereins vorliegen. Bei einer Zweitmitgliedschaft ist ein zweiter Startpass erforderlich. Der Abteilungsvorstand Spiele bestätigt den Wechsel.
4. Mannschaften, die einen gesperrten Spieler einsetzen, haben alle Spiele verloren, in denen dieser Spieler mitgespielt hat.
5. Bei Vereinswechsel aus einem anderen Bundesland ist ebenfalls nach Ziffer 3 zu verfahren.
6. Die Spielberechtigung ist erteilt nach Rückgabe des registrierten Passes.

**V. Ausrichtung**

1. Die ausrichtenden Vereine sind für eine einwandfreie und regelgerechte Herrichtung der Spielfelder und Spielräume verantwortlich. Sie stellen Anschreiber, Protokollführer und Zeitnehmer.
2. Der Ausrichter ist für die Einhaltung geeigneter Erste-Hilfe-Maßnahmen verantwortlich. Sind Nottelefone vor Ort und Rettungsmaßnahmen in zumutbarer Zeit durchführbar, kann auf das Erst-Hilfe-Personal verzichtet werden.
3. Die Kosten für die Gestellung des Hilfspersonals, Anschreiber, der Protokollführer, der Zeitnehmer, der Sporträume und der Sportplätze trägt der Ausrichter.

**VI. Gemeinsame Durchführungsbestimmungen**

1. Mannschaften, Einzelstarter, die aus einem anderen Grunde als unter Ziffer 6 nicht antreten, haben ein Ordnungsgeld zu entrichten. Bei Nichtzahlung tritt nach Beendigung der Spielzeit eine Sperre von 1 Jahr ein, wenn es sich hierbei um eine Mannschaft der Bezirksligen handelt. Bei Zugehörigkeit zu einer höheren Leistungsklasse erfolgt nach Beendigung der Spielzeit ein Abstieg in die nächstniedrigere Spielklasse. Einzelspieler, bei denen das gleiche Vergehen vorliegt, werden von der Teilnahme des nächstjährigen Turniers ausgeschlossen. Über die Höhe und Art der Entrichtung entscheidet der Abteilungsvorstand Spiele des BRSNW.

2. Bei Landesturnieren dürfen an einem Tag nicht mehr als 10 Spiele je Mannschaft durchgeführt werden, wobei zwischen dem 4. und 5. Spiel eine Pause von mindestens 1 Stunde einzulegen ist. Wird nur an einem Vormittag oder an einem Nachmittag gespielt, so dürfen nicht mehr als 5 Spiele je Mannschaft angesetzt werden. Ausnahmen bestimmt der Abteilungsvorstand Spiele.
3. Spielen mehrere Mannschaften eines Vereins in derselben Gruppe einer Spielart, so tragen sie ihre Spiele gegeneinander zu Beginn der jeweiligen Gruppenspiele aus.
4. Sind mehrere Mannschaften eines Vereins an den Landesturnieren derselben Spielart beteiligt, so kann 1 Mannschaftsmitglied, das während des Turniers oder der Spielzeit bereits in einer unteren Mannschaft eingesetzt war, in eine obere überwechseln. Eine einmalige Rückkehr ist erlaubt.
5. Mannschaften, die zu einem Spiel aus einem anderen als unter Ziffer 6 genannten Grunde nicht antreten, den Abbruch eines Spiels verursachen oder nicht in der vorgesehenen Mannschaftszusammensetzung spielen, haben das betreffende Spiel verloren. Der Tatbestand wird auch für Einzelspieler in gleicher Weise geahndet. Mannschaften und Einzelspieler, die zu den Rundenspielen ohne gültigen Startpass anreisen, sind nicht spielberechtigt ( keine Starterlaubnis ).
6. Ausgenommen von dieser Regelung ist höhere Gewalt (z.B. Smog, extreme Witterungsverhältnisse, wie Glatteis, Schneesturm usw.) Wird ein solcher Notstand durch behördliche Bescheinigung nachgewiesen, können die ausgefallenen Spiele nachgeholt werden. Der jeweilige Gruppenleiter entscheidet, nach Absprache mit dem Spielleiter, über eine Neuansetzung der nicht durchgeführten Spiele.

## **VII. Bewertung der Spiele und Ermittlung der Platzfolge**

1. Bei Spielen im K.O.-System wird bei unentschiedenem Ausgang das Spiel um die in der betreffenden Spielregel vorgeschriebene Spielzeit verlängert. Geht auch die Verlängerung unentschieden aus, wird bis zu einer Differenz von 2 Treffern, unter Beachtung der Spielregel, weitergespielt.
2. Bei Gruppenspielen nach dem Punktesystem werden gewonnene Spiele mit 2 Pluspunkten, verlorene Spiele mit 2 Minuspunkten und unentschiedene Spiele mit je einem Plus- und einem Minuspunkt bewertet. Abweichend siehe Ziffer 6.

3. Ergibt der sich aus Ziffer 2 nach der Anzahl der Pluspunkte ermittelte Tabellenplatz keine Entscheidung in der Platzfolge, entscheiden folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge über die Platzierung punktegleicher Mannschaften, soweit Abschnitt XII nichts anderes vorsieht:
  - 3.1 Das bessere Punkteverhältnis aus den Spielen, die die punktegleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben.
  - 3.2 Die höherwertige Trefferdifferenz aus den Spielen, die die punktegleichen Mannschaften gegeneinander ausgetragen haben.
  - 3.3 Entscheidungsspiele zwischen betroffenen Mannschaften. Enden diese nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden, ist entsprechend der Ziffer 1 zu verfahren.
4. Entscheidungsspiele gehen über die volle in den Regeln festgelegte normale Spielzeit.
5. Eine Mannschaft nimmt ohne Anwendung der Ziffer 3.1 und 3.2 den letzten Platz unter den punktegleichen Mannschaften ein, wenn für die Entscheidung nach Ziffer 3 ein Spiel herangezogen wurde, das unabhängig von seinem tatsächlichen Ausgang wegen Nichtantretens als verloren gewertet wurde.
6. In den Gruppen, in denen wettkampfgerechte und nichtwettkampfgerechte Mannschaften spielen, erfolgt nur eine Tabellenführung unter Berücksichtigung aller Spielergebnisse. Die Spielergebnisse sind wie folgt zu bewerten:
  - 6.1 Bei wettkampfgerechten Mannschaften untereinander der tatsächliche Ausgang.
  - 6.2 Bei nichtwettkampfgerechten Mannschaften untereinander gilt das Ergebnis ebenso.
  - 6.3 Bei Spielen zwischen wettkampfgerechten und nichtwettkampfgerechten Mannschaften, unabhängig vom tatsächlichen Spielausgang, 2:0 Punkte und 10:0 Treffer.
7. Nichtwettkampfgerechte Mannschaften können, selbst wenn sie Tabellenerster geworden sind, nicht aufsteigen.

### **VIII. Abteilungs-, Spiel- und Gruppenleiter**

1. Der Abteilungsleiter koordiniert alle Spiele, die unter diese Turnierordnung fallen und bereitet Beschlussvorschläge, die eingehend begründet sein müssen, für den Vorstand des BRSNW vor.
2. Spielleiter sind für eine Spielart zuständig. Sie überwachen die gleichmäßige Auslegung der Spielregeln durch die Schiedsrichter, koordinieren die Tätigkeit der Gruppenleiter, beurteilen Schiedsrichter im praktischen Einsatz und machen Vorschläge für Änderungen der Spielregeln und Ordnungen.

3. Die Gruppenleiter sind für die Leitung und den Spielbetrieb der ihnen vom Spielleiter zugewiesenen Gruppe zuständig. Sie setzen Turniere im Rahmen vorgeschriebener Termine an, bestimmen Ausrichter und prüfen anhand der Spielprotokolle nochmals die Mannschaftszusammensetzungen sowie die Spielberechtigung.

#### **IX. Leiter, Turnierleiter, Schiedsgericht, Schiedsrichter**

1. Ein Leiter ist bei allen Turnieren erforderlich. Er ist für den sporttechnischen Teil des Gesamtturniers sowie dem Einsatz der Schiedsrichter zuständig. Bei den Rundenspielen übernimmt der erstgenannte Schiedsrichter die Funktion des Leiters. Ein Turnierleiter kommt nur bei Landesmeisterschaften zum Einsatz.
2. Das Schiedsgericht ist der Abteilungsvorstand Spiele.
3. Die Schiedsrichter leiten die einzelnen Spiele entsprechend den Spielregeln des DBS. Ihre Entscheidungen sind, soweit sie die Anwendung der Spielregeln betreffen, nicht anfechtbar.
  - 3.1 Die Schiedsrichter überprüfen nach dem Spiel die Spielprotokolle auf Vollständigkeit und Richtigkeit und übertragen die Spielergebnisse in den Turnierbericht.

#### **X. DBS-Startpass, Mannschaftsaufstellungen, Spielprotokolle**

1. Als Startpässe werden nur die vom DBS herausgegebenen und vom BRSNW ergänzten Muster anerkannt. Der Startpass ist nur gültig, wenn dieser vollständig ausgefüllt und bei der Geschäftsstelle des BRSNW registriert ist.

Der Startpass begleitet die Person auch bei Vereinswechsel. Ohne Startpass ist der Start eines Spielers nicht erlaubt. Bei einer Teilnahme ohne gültigen Startpass ist die Wertung des Spiels wie bei einer nichtwettkampfgerechten Mannschaft vorzunehmen.
2. Leiter, Schiedsrichter übernehmen vor Beginn des Turniers die Startpässe zur Überprüfung der Gültigkeit und geben diese erst nach Abschluss des Turniers zurück. Die Einsicht in den Startpass ist anderen Personen nicht erlaubt.

Leiter, Schiedsrichter sind berechtigt, Startpässe wegen Zweifels an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Eintragungen während des Turniers oder aufgrund eines Protestes auch nach dem Turnier gegen Quittung (Vordruck) einzuziehen. Die Quittung ersetzt bis zu ihrer Rückgabe den eingezogenen Startpass. Die Quittung hebt Ziffer 3. nicht auf.

Über die Zweifelsfälle hinsichtlich der Behinderungsbezeichnung und Wettkampfklassenzuordnung entscheidet der Abteilungsvorstand Spiele unter Mitwirkung des DBS-Klassifizierers für die betreffende Sportart. Die Entscheidung wird im Startpass eingetragen und von der BRSNW-Geschäftsstelle registriert.

3. Ergibt sich aus der Überprüfung der Startpässe eine regelwidrige Mannschaftszusammensetzung oder eine Ungültigkeit der Pässe, so gelten die in dieser Zusammensetzung geführten Spiele als verloren. Die Mannschaft oder der Verein kann sich nicht auf Unwissenheit berufen.
4. Über jedes Spiel ist ein Spielprotokoll zu führen. Die Mannschaftsführer tragen vor Beginn des Spiels ihre Mannschaft einschließlich der Auswechselspieler unter Angabe des Namens, der Wettkampfklasse und der Handicappunkte ein.  
Eine Ergänzung oder Änderung der Mannschaftsaufstellung ist während des Spiels nicht möglich. Der Mannschaftsführer bezeichnet vor dem Spiel diejenigen in der Mannschaftsaufstellung des Protokolls eingetragenen Spieler, die zum Einsatz kommen und kennzeichnet während des Spiels die vorgenommenen Auswechslungen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, in welcher Zusammensetzung die Mannschaft zu jedem Zeitpunkt des Spiels gespielt hat.

#### **XI. Verstöße, Einsprüche, Ordnungsmaßnahmen**

1. Verstöße gegen diese Ordnung führen, auch wenn dies nicht besonders gesagt worden ist, zum Verlust des vom Verstoß betroffenen Spiels für den Verursacher. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß erst nach einem Spiel, einem Turnier oder einer Spielzeit bekannt wird.
2. Nach Ziffer 1. verlorene Spiele werden für den Verursacher mit 2 Minuspunkten und 0:10 Treffern und für die Gegenmannschaft mit 2 Pluspunkten und 10:0 Treffern gewertet.
3. Proteste können nur schriftlich beim Schiedsgericht, Turnierleiter oder Schiedsrichter eingelegt werden. Über Proteste entscheidet immer der Abteilungsvorstand Spiele. Einsprüche gegen Entscheidungen der Schiedsrichter, die die Anwendung der Spielregeln im Spielgeschehen betreffen, werden nicht behandelt.
4. Entsteht ein Protestgrund während einer Veranstaltung, so muss der Einspruch innerhalb von 30 Minuten nach dem betreffenden Spiel beim Schiedsrichter oder der Turnierleitung eingereicht werden. Das Bekanntwerden des Protestgrundes und der Eingang des Protestes muss zeitlich festgehalten werden.  
Wird der Protestgrund erst nach der Veranstaltung bekannt, so muss der Einspruch innerhalb von 8 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung (Poststempel ist maßgebend) der Geschäftsstelle des BRSNW vorliegen, der ihn unverzüglich dem Schiedsgericht zuleitet.
5. Alle Proteste müssen vom Mannschaftsführer, bei Einzelspielern von ihm selbst, unter genauer Bezeichnung des Verstoßes gegen diese Ordnung, die Ausschreibung, die Mannschaftszusammensetzung oder die Wettkampfklassen-zuordnung schriftlich begründet werden. Gleichzeitig mit dem Einreichen des Protestes ist eine Gebühr von 25,00 € zu

entrichten. Ohne Zahlung dieser Gebühr wird der Protest nicht behandelt. Die Gebühr wird erstattet, wenn dem Protest endgültig stattgegeben wird.

6. Einsprüche gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts behandelt der Vorstand des BRSNW endgültig.
7. Grundlagen für alle Entscheidungen der Einspruchsstellen bilden ausschließlich diese Ordnung, die Ausschreibungen sowie die Spielregeln des DBS. Ermittlungen zur Klärung der Sachlage obliegen nur den Mitgliedern der Vereine oder den Beauftragten des BRSNW.
8. Unsportliches Verhalten während oder nach der Veranstaltung / dem Turnier werden nach dem Ordnungsmaßnahmenkatalog des BRSNW geahndet.

### **Ordnungsmaßnahmenkatalog für Mannschafts- und Einzelwettbewerbe im Behinderten-und Rehabilitationssportverband Nordrhein- Westfalen e.V.:**

Entsprechend der Turnierordnung des BRSNW, Abschnitt XII Ziffer 8, können von den Schiedsrichtern nachfolgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

#### **A. Ermahnung**

Eine Ermahnung ist dem Sportler zu erteilen, wenn ein leichtes unsportliches Verhalten vorliegt, wie z. B:

- Zeitspiel
- Irritierende Zwischenrufe
- Kritik an Entscheidungen der Spielrichter (z.B. Schiedsrichter Linienrichter usw.).

#### **B. Verwarnung (gelbe Karte)**

Verwarnungen sind ins Spielprotokoll einzutragen. Eine Verwarnung wird dem Sportler erteilt, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

- leichtes unsportliches Verhalten nach einer bereits erfolgten Ermahnung (Wiederholungsfall)
- bei leichten Fouls
- fortwährende Kritik an Entscheidungen des Schiedsrichters während oder nach dem Spiel.

#### **C. Verweis (rote Karte)**

Ein Verweis ist ins Spielprotokoll einzutragen. Spieler denen ein Verweis erteilt wird, sind vom laufenden Spiel oder vom nächsten Spiel ausgeschlossen. Der Ausschluss vom nächsten Spiel wird vom Schiedsgericht oder Schiedsrichter ausgesprochen. Verweise sind dem Sportler zu erteilen, wenn nachfolgend genannte Vergehen vorliegen:

- Nach Wiederholung der unter B. genannten Vergehen.



- Grobes unsportliches Verhalten gegenüber einem Sportler oder einer Person des Schiedsrichterteams.
- Beleidigung gegen eine Person des Schiedsrichterteams während oder nach einem Spiel.

#### **D. Turnierausschluss**

Ein Spieler ist vom Turnier oder einer Meisterschaft auszuschließen, wenn eine Wiederholung der unter C. genannten Vergehen vorliegt und eine zweite rote Karte erteilt wurde oder erforderlich wäre.

Der Ausschluss wird durch das Schiedsgericht oder den Schiedsrichter ausgesprochen, muss im Spielprotokoll festgehalten und dem Abteilungsvorstand Spiele gemeldet werden.

#### **E. Ausschluss von Aktiven oder Mannschaften für die Teilnahme an Rundenspielen nach grobem unsportlichem Verhalten**

Einzelstarter, Mannschaften, die durch grobes unsportliches Verhalten in Erscheinung treten und damit das Ansehen des BRSNW in der Öffentlichkeit schädigen, können von den laufenden oder kommenden Rundenspielen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann die Folge einer der nachstehend aufgeführten Verhaltensweisen sein.

Wie z.B.:

1. Das vorzeitige Verlassen eines Turniers.
2. Die Weigerung einer Mannschaft die Linienrichter zu stellen.
3. Das Boykottieren der Siegerehrung.

#### **XII. Sonderregelungen**

1. Bosseln
  - 1.1 Die Landesliga und die Oberligen bestehen aus je max. 16 Mannschaften.
  - 1.2 Jedes Turnier wird von einem Turnierleiter geleitet. Bei Gruppen mit 16 Mannschaften wird von dem Spielleiter ein zweiter Turnierleiter eingesetzt.
  - 1.3 Der Turnierleiter bestimmt die Bahn- und Linienrichter. Der Bahnrichter hat die Funktion des Schiedsrichters.
  - 1.4 Jede Mannschaft hat ein regelgerechtes Bosselspiel mitzubringen. Der Turnierleiter entscheidet, welche Bosselspiele verwendet werden.
  - 1.5 Eine Mannschaft darf an einem halben Tag nicht mehr als 10 Spiele austragen. An einem Tag können bis zu 16 Spiele je Mannschaft durchgeführt werden, wobei nach dem 8. oder 9. Spiel eine Pause von mindestens 1 Stunde einzulegen ist.
2. Kegeln

- 2.1 Meisterklassen im Einzelwettbewerb. Der Einzelwettbewerb wird in einer "Offenen Meisterklasse" und der "Senioren Meisterklasse" ausgetragen.
- 2.2 Am Wettkampf der „Offenen Meisterklasse“ kann jeder Kegler teilnehmen. Diese Meisterklasse unterliegt keiner Altersbegrenzung. In diesem Wettkampf wird der Titel "Landesmeister" vergeben.
- 2.3 Die Teilnahme am Wettkampf in der „Seniorenklasse“ ist an eine Altersgrenze gebunden, die der jeweiligen Ausschreibung zu entnehmen ist. In dieser Klasse wird der Titel "Seniorenmeister" vergeben.
- 2.4 Senioren die an der „Offenen Meisterklasse“ teilnehmen wollen, müssen sich bereits bei den Qualifikationsspielen in ihrem Bezirk für diese Klasse entschieden und qualifiziert haben. Der Nachweis hierüber ist dem Turnierleiter bei der Meldung schriftlich vorzulegen.  
Ein gleichzeitiger Start in der „Senioren Meisterklasse“ ist dann nicht mehr möglich.
- 2.5 Einzelstarter, Wettkampfklassen (WK):  
Es gelten die zuletzt veröffentlichten WK des DBS. Die Anzahl der Starter je Klasse ist der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft zu entnehmen. Altersklassen (AK):  
Es gelten die zuletzt veröffentlichten AK des DBS. Maßgebend für die Einstufung in die jeweilige AK ist das Alter, das im Kalenderjahr erreicht wird, in dem die Meisterschaft stattfindet. Die Anzahl der Starter je Klasse ist der Ausschreibung zur Landesmeisterschaft zu entnehmen.
- 2.6 Vorstartrecht:  
Alle im Verband ehrenamtlich tätigen Funktionäre erhalten ein Vorstartrecht, wenn sie an diesem Turniertag ihre Startzeit durch ehrenamtliche Tätigkeit für den Verband nicht wahrnehmen können. Diese Tätigkeit muss schriftlich nachgewiesen und dem Turnierleiter bei der Meldung vorgelegt werden.
- 2.7 Wertung:  
Die Wertung erfolgt grundsätzlich nach den gefallen Hölzern.

### **XIII. Inkrafttreten**

Die Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft; geändert gem. Beschluss des BRSNW-Vorstands am 24.01.2024.